



## **Beitragsordnung**

### **§ 1**

#### **Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mit schriftlicher Erklärung. Die Mitgliedschaft wird mit einem Begrüßungsbrief bestätigt, dem ein Exemplar der aktuellen Satzung beigelegt ist.
- (2) Mit der Aufnahme als Mitglied wird der Mitgliedsbeitrag nach § 2 dieser Ordnung erstmals für ein volles Kalenderjahr fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag noch für das volle Kalenderjahr fällig.

### **§ 2**

#### **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit, vgl. § 8, Abs. 5 d) und Abs. 7 der Satzung.
- (2) Jahresbeiträge
  - Einzelmitglied 30,00 €
  - Ehepartner/in, Lebenspartner/in 20,00 €
- (3) Der Jahresbeitrag kann vom Mitglied auch durch Selbsteinschätzung erfolgen und muss mindestens die Höhe des Betrages nach Absatz 2 haben.

### **§ 3**

#### **Art der Beitragserhebung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel mittels Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Evang. Vereins Fellbach e.V. im Januar des laufenden Kalenderjahres eingezogen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auch durch Überweisung oder Bareinzahlung beglichen werden. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen**

Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern auf Antrag Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags gewähren.

---

Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.05.2014